

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

20. Dezember 2012

Nr. 51/ S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

133/2012 Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die Fahrpreisverordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen

2 - 5

c) Zeitpreis in Höhe von 28,00 € je Std. (0,10 € nach je 12,85 Sekunden)

Der Zeitpreis ist beim Stillstand der Taxe oder beim Fahren unterhalb einer Mindestgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) zu berechnen.

Ein Zeitpreis ist nicht zu berechnen, wenn der Stillstand der Taxe verursacht wird durch

- einen technischen Mangel an der Taxe
- einen Unfall mit Beteiligung der Taxe
- eine gesetzliche Hilfeleistung
- eine Polizeikontrolle
- andere Umstände, die der Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

§ 3

Versagen des Fahrpreisanzeigers

1. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke wie folgt errechnet:
 - aus dem Grundpreis von 2,70 € am Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und von 2,90 € in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen
 - dem Kilometerpreis von 1,70 € am Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und von 1,80 € in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen
 - und bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug um weitere 1,50 € als Zuschlag zum Grundpreis.
2. Der Fahrgast ist auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers unverzüglich hinzuweisen.

§ 4

Rücktritt

1. Tritt der Besteller aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine Fahrt nicht an, hat er den zweifachen Grundpreis zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Fahrt mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtantritt abbestellt wird.
2. Privatrechtliche Ansprüche des Unternehmers werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Vorauszahlung, Quittung

1. Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Fahrgast das Beförderungsentgelt am Ende der Fahrt nicht entrichten kann, kann der Fahrer eine Vorauszahlung in Höhe von ca. 90 % des zu erwartenden Beförderungsentgeltes (§ 2) verlangen.

2. Der Taxifahrer oder die Taxifahrerin sind verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Unternehmeranschrift, der Ordnungsnummer des Taxis, des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, des Datums und der Uhrzeit sowie auf Wunsch mit Angabe der gefahrenen Wegstrecke und ggfls. auch einer stichwortartigen Beschreibung des Fahrweges zu erteilen. Darüber hinaus muss aus der Quittung auch der Name des Fahrers oder der Fahrerin in leserlicher Form (z. B. in Druckbuchstaben unter der Unterschrift) ersichtlich sein.

§ 6

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

1. Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Landrats des Kreises Paderborn.
2. Sondervereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern über Krankenfahrten sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- §§ 2 oder 3 ein anderes Beförderungsentgelt fordert
- § 5 eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt aushändigt
- § 6 Beförderungsentgelte berechnet und fordert

§ 8

Inkrafttreten

Diese Fahrpreisordnung tritt am 01. Februar 2013 in Kraft.

Die Fahrpreisordnung vom 18.06.2008 tritt am gleichen Tage ausser Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag am 17. Dez. 2012 beschlossene Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) D e r L a n d r a t hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 19. Dez. 2012

gez.
Manfred Müller

Landrat